



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	31. IFRS-FA / 06.10.2014 / 12:45 – 13:30 Uhr
TOP:	03 – Geplanter IASB Standardentwurf; Änderungen an IFRS 2
Thema:	Projektstatus und Inhalte der geplanten Änderungen
Papier:	31_03a_IFRS-FA IFRS 2 amend

Issue 1: Share-based payments settled net of tax withholdings

IASB & IFRS IC

- 1 Eine als *equity-settled share-based payment* klassifizierte aktienbasierte Vergütung wird vom vergütenden Unternehmen netto erfüllt (im Folgenden „SBP“ für „*share-based payment*“). Die Anzahl der zur Erfüllung des Anspruchs gegen das Unternehmen ausgegebenen Aktien hat einen Wert, welcher beim Vergüteten zur Netto-Vermögensmehrung führt, d.h. nach Abzug der Steuerschuld des Vergüteten im Rahmen der Transaktion. Den Steueranteil der Vergütung begleicht das Unternehmen in bar bei der Steuerbehörde.
- 2 Ansatz A des IASB: Die Komponenten werden separat bilanziert.
 - a. Der Teil, für den das Unternehmen eine Barverpflichtung gegenüber der Steuerbehörde hat, wird als *cash-settled* SBP behandelt.
 - b. Der in Aktien erfüllte Teil der Verpflichtung wird als *equity-settled* SBP behandelt.
- 3 Ansatz B des IASB: Einheitliche Behandlung als Transaktion, die mit Eigenkapitalinstrumenten erfüllt wird (*equity-settled* SBP)
 - a. Die Transaktion ist der Netto-Effekt aus zwei verschiedenen Transaktionen.
 - b. Transaktion 1 ist in ihrer Gesamtheit eine mit Eigenkapitalinstrumenten erfüllte Vergütung.
 - c. Transaktion 2 besteht in dem Rückkauf eines Teils der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente.
- 4 IFRS IC und IASB haben sich für Ansatz B entschieden. Gründe:



-
- a. Eine Teilklassifizierung als *cash-settled* SBP scheidet aus, da nach IFRS 2 die Zahlung an den Leistungserbringer erfolgen muss (das Leistungsverhältnis besteht nicht mit der Steuerbehörde).
 - b. Das Unternehmen besitzt bezüglich der Barzahlung lediglich die Funktion eines Stellvertreters für den Vergüteten.
 - c. Ansatz B birgt weniger Komplexität als Ansatz A (Änderungen der Steuergesetze, inkl. der Steuersätze, müssten regelmäßig neu eingeschätzt werden, da dies die Anzahl der einbehaltenen Aktien beeinflusst).
 - d. Ansatz B erlaubt Annäherung an US-GAAP.
- 5 IFRS 2 soll wie folgt geändert werden: Aktienbasierte Vergütungen mit Erfüllung zum Nettobetrag sind in ihrer Gesamtheit als *equity-settled* SBP zu behandeln, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. Das Unternehmen vergütet Mitarbeiter in Aktien und ist durch Steuergesetze oder ähnliche Regelungen dazu verpflichtet, einen Teil der Aktien einzubehalten und der Wert der einbehaltenen Aktien entspricht der Steuerschuld des Vergüteten.
 - b. Der Wert und die Anzahl der einbehaltenen Aktien überschreiten nicht die Minimalanforderungen hinsichtlich des Steuereinbehalts.
 - c. Die SBP-Transaktion wäre ohne den Einbehalt als *equity-settled* SBP zu klassifizieren.

DRSC/ IFRS-FA

- 6 Das DRSC hat im Dezember 2012 auf den *Outreach-Request* reagiert und dem IFRS IC mitgeteilt, dass in Deutschland die Bilanzierung solcher Sachverhalte nicht einheitlich erfolgt.
- 7 Soweit ersichtlich, erfolgte bislang keine Befassung/Entscheidung des IFRS-FA (außer im Rahmen der regelmäßigen Information über aktuelle Interpretationsthemen).

EFRAG TEG am 4. September 2014 (themenübergreifend)

- 8 Es wurden Bedenken dahingehend geäußert, wonach die kontinuierlich einzelfallbezogene (und wenig systematische) Fortentwicklung des IFRS 2 zu erhöhter Komplexität führt, die grundsätzlichen Leitlinien jedoch nicht klarer macht. Entscheidungen wurden nicht getroffen.



Issue 2: Modification of a share-based payment transaction from cash-settled to equity-settled

IASB & IFRS IC

- 9 Eine *cash-settled* SBP-Transaktion wird beendet und durch eine *equity-settled* SBP-Transaktion ersetzt. Die Ersatztransaktion besitzt einen höheren *Fair Value*.
- 10 IFRS 2 enthält keine eindeutigen, spezifischen Leitlinien, die auf diesen Fall Anwendung finden. Der *Outreach-Request* des IFRS IC hat ergeben, dass die Praxis zu unterschiedlichen Bilanzierungen kommt.
- 11 IFRS 2 soll erweitert werden, so dass aus dieser Transaktion folgende Bilanzierung erwächst (folgend dem Vorschlag des IFRS IC):
 - a. Der Fall wird wie eine Klassifizierungsänderung behandelt, die aus der Modifikation der Bedingungen einer SBP-Transaktion resultiert.
 - b. Ab dem Zeitpunkt der Modifikation wird die Transaktion als *equity-settled* SBP behandelt.
 - c. Die Bewertung der Ersatztransaktion erfolgt unter Bezugnahme auf ihren *Fair Value* im Modifikationszeitpunkt. Dieser gilt dann als das neue *grant date*.
 - d. Zum Modifikationszeitpunkt wird die Verbindlichkeit aus der abgelösten *cash-settled* SBP-Transaktion ausgebucht. Gleichzeitig erfolgt die Erfassung im Eigenkapital (in Abhängigkeit von der bis zum Modifikationszeitpunkt erbrachten Leistung. Die Bewertung basiert auf dem *Fair Value at grant date* (=Modifikationszeitpunkt)).
 - e. Die Differenz zwischen dem Buchwert der Verbindlichkeit der abgelösten Transaktion und dem im Eigenkapital erfassten Wert aus der Ersatztransaktion wird im Modifikationszeitpunkt in der Ergebnisrechnung erfasst.
- 12 Begründung:
 - a. Der Sachverhalt ist nicht als Beendigung, gefolgt von einer neuen Zusage mit separater Bilanzierung, zu verstehen. In gleichartigen Fällen besagt IFRS 2.28(c) für *equity-settled* SBP, den Austausch wie eine Modifikation des ursprünglichen Plans zu behandeln. Grund: Es ist unwahrscheinlich, dass eine Anteilszusage ohne jegliche Kompensation (entweder Zahlungsmittel oder Ersatzzusage) annulliert wird (So jedenfalls IFRS 2.BC233).
 - b. Gleiches muss für *cash-settled* SBP gelten. Im aktuellen Fall ist die Zusage auf die Übergabe von realen Anteilen als Kompensation für die Annullierung der ursprünglich zugesagten *cash-settled* SBP-Transaktion anzusehen.



-
- c. Die getrennte Behandlung beider Pläne würde zu einer Aufwandserfassung führen, die den Erhalt der Dienstleistungen nicht sachgerecht wiedergibt.
 - d. Die sofortige Erfassung der Differenz zwischen der ausgebuchten Verbindlichkeit und der neu im Eigenkapital erfassten Rücklage aus SBP ist konsistent mit IFRS 2.43(c). (Dieser bezieht sich auf Fälle, in denen das Unternehmen das Recht zur Wahl der Erfüllungsart hat. Sofern sich das Unternehmen für die Erfüllungsart mit dem *höheren Fair Value* entscheidet, ist der Unterschiedsbetrag als Aufwand zu erfassen.)

DRSC/ IFRS-FA

- 13 Das DRSC hat im Dezember 2012 auf den *Outreach-Request* reagiert und dem IFRS IC mitgeteilt, dass in Deutschland die Bilanzierung solcher Sachverhalte nicht einheitlich erfolgt, wengleich deren Häufigkeit als gering einzustufen ist.
- 14 Soweit ersichtlich, erfolgte bislang keine Befassung/Entscheidung des IFRS-FA.

EFrag TEG am 4. September 2014 (themenübergreifend)

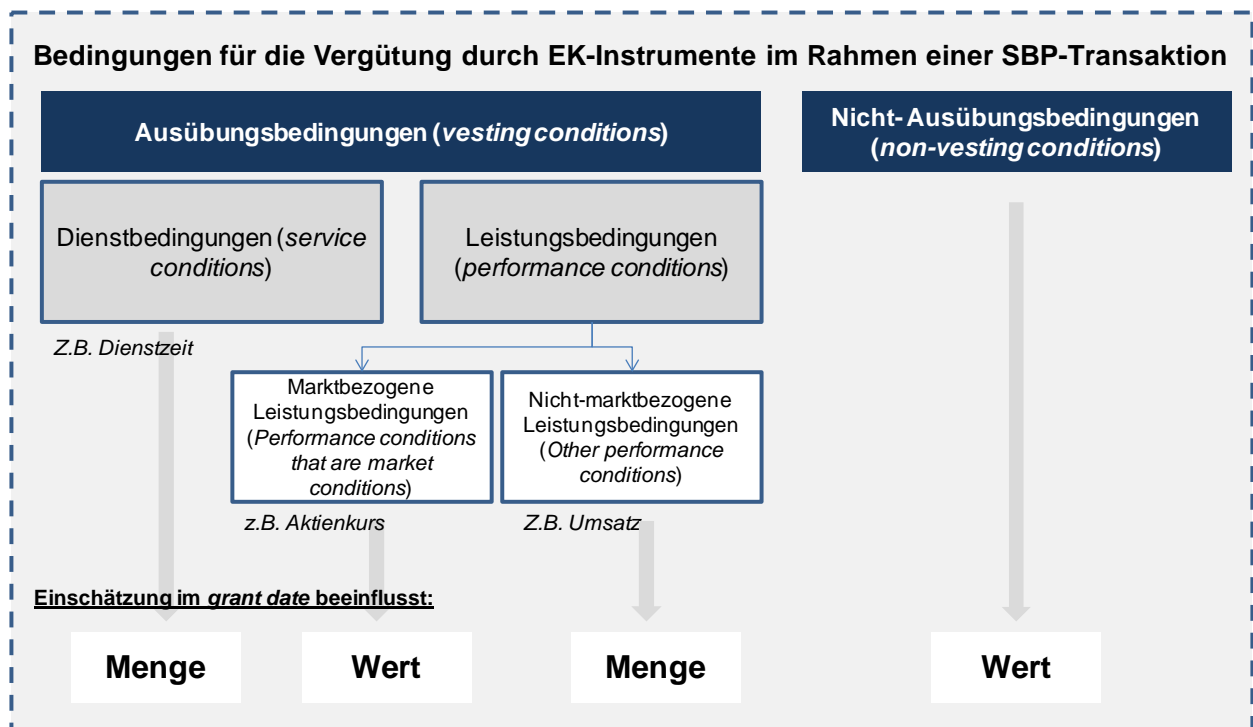
- 15 Es wurden Bedenken dahingehend geäußert, wonach die kontinuierlich einzelfallbezogene (und wenig systematische) Fortentwicklung des IFRS 2 zu erhöhter Komplexität führt, die grundsätzlichen Leitlinien jedoch nicht klarer macht. Entscheidungen wurden nicht getroffen.



Issue 3: Accounting for cash-settled share-based payments transactions that include a performance condition

IASB/IFRS IC

- 16 Nach IFRS 2 wird der *Fair Value* einer aktienbasierten Vergütung zum *grant date* geschätzt. Grundsätzlich bestimmt sich der *Fair Value* der SBP-Transaktion aus der Mengenkompone (Anzahl Aktien/Optionen) und der Wertkomponente (Wert der einzelnen Option/Aktie). Der Standard gibt Leitlinien zur Berücksichtigung von Ausübungs- und Nicht-Ausübungsbedingungen bei *equity-settled* SBP. IFRS 2.19 bestimmt, dass nicht-marktbezogene Ausübungsbedingungen (*non-market vesting conditions*) bei der Bestimmung der Wertkomponente nicht beachtet werden. Sie sind allerdings bei der Schätzung der Mengenkompone relevant. Folgende Übersicht dient der Illustration der verschiedenen Bedingungen bei *equity-settled* SBP und deren Klassifizierung (basierend auf IFRS 2.IG24):



- 17 Entsprechende Leitlinien werden für *cash-settled* SBP in IFRS 2 nicht gegeben. Der *Outreach-Request* des IFRS IC im Mai 2013 ergab, dass sich in der Praxis unterschiedliche Sichtweisen etabliert haben. Im Wesentlichen geht es dabei um die Frage, ob der *Fair Value* der einzelnen Aktien/Optionen ggf. gemäß IFRS 13 *Fair Value Measurement* zu bestimmen ist. Danach wären alle Bedingungen und möglichen Ergebnisse zu berücksichtigen, selbst wenn das Erreichen einer Leistungs- oder Dienstbedingung unwahrscheinlich ist. Alternativ wird die Ansicht vertreten, dass die Bewertung der Aktien/Optionen zum *grant date* analog zum Vorgehen bei *equity-settled* SBP erfolgen muss (siehe Grafik unter Tz. 16).
- 18 Der Board und das IFRS IC diskutierten zwei Ansätze:



-
- a. Ansatz A: Der *Fair Value* zum *grant date* wird für *cash-settled* SBP genauso ermittelt wie für *equity-settled* SBP.
 - b. Ansatz B: *Full Fair Value Model*.
- 19 Der IASB folgte der Ansicht des IFRS IC, Ansatz B zu verwerfen und IFRS 2 um eine Klarstellung im Sinne von Ansatz A zu erweitern. In Bezug auf die Leitlinien zur Bilanzierung von *cash-settled* SBP soll IFRS 2 wie folgt geändert werden:
- a. Marktbedingungen und Nicht-Ausübungsbedingungen werden bei der Zugangs- und Folgebewertung (Wertkomponente) berücksichtigt.
 - b. Nicht-marktbezogene Ausübungsbedingungen werden bei Zugangs- und Folgebewertung (Wertkomponente) **nicht** berücksichtigt.
 - c. Nicht-marktbezogene Ausübungsbedingungen beeinflussen die Mengenkomponente im Zeitpunkt der Gewährung (*grant date*) und zu jedem folgenden Abschlussstichtag (Schätzung der Anzahl der Begünstigten und/oder der Wahrscheinlichkeit der Erreichung eines nicht-marktbezogenen Leistungsziels).
 - d. Im Erfüllungszeitpunkt erfolgt eine Neubewertung der Verbindlichkeit, um den tatsächlichen Abfluss liquider Mittel abzubilden.
 - e. IFRS 2 wird ferner um ein Beispiel erweitert.
- 20 Begründung:
- a. IFRS 2.6A besagt, dass der Begriff *Fair Value* nach IFRS 2 anders zu verstehen ist, als nach IFRS 13 *Fair Value Measurement*.
 - b. Es bestehen signifikante praktische Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung von nicht-marktbezogenen Leistungsbedingungen im *Fair Value* der Aktie/Option zum *grant date*.
 - c. In der Totalperiode der SBP-Transaktion entsprechen sich die gebuchten Aufwände, es kommt lediglich zu temporären Differenzen, da jede *cash-settled* SBP-Transaktion auf Basis des Erfüllungsbetrags neu bewertet wird.

DRSC/ IFRS-FA

- 21 Das DRSC hat im Juni 2013 auf den *Outreach-Request* reagiert und dem IFRS IC mitgeteilt, dass in Deutschland die Bilanzierung solcher Sachverhalte nicht einheitlich erfolgt.
- 22 Ferner hat sich der IFRS-FA im Oktober 2013 mit dem Thema befasst.
Auszug aus dem Protokoll über die 20. Sitzung des IFRS-Fachausschusses am 07. und 08. Oktober 2013:



Der IFRS-FA merkt sich ferner das Thema IFRS 2 (*cash-settled share-based payments with performance conditions*) vor, welches potenziell im Rahmen des AIP 2012-2014 adressiert wird und für welches der FA eine Stellungnahme als wichtig erachtet.

- 23 In seiner 22. Sitzung am 04. Dezember 2013 wurde der IFRS-FA über die drei IFRS 2-Themen und ihre Behandlung als „Sammel-Amendment“ (anstatt im Rahmen der AIP) unterrichtet. Ausweislich des Protokolls zu dieser Sitzung wurden keine Entscheidungen getroffen.

Befassung durch EFRAG TEG am 4. September 2014 (themenübergreifend)

- 24 Es wurden Bedenken dahingehend geäußert, wonach die kontinuierlich einzelfallbezogene (und wenig systematische) Fortentwicklung des IFRS 2 zu erhöhter Komplexität führt, die grundsätzlichen Leitlinien jedoch nicht klarer macht. Entscheidungen wurden nicht getroffen.